

II-1696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 959/1

1991-04-24

A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
 an den Bundesminister für Inneres

betreffend unausgewogene Informationsweitergabe an die Gerichte sowie Eingriff in gerichtliche Kompetenzen, konkret im Verfahren gegen iranische Staatsbürger wegen des Verdachtes der Bandenbildung und des verbrecherischen Komplotts.

Angesichts der beschränkten Mittel, die den Gerichtsbehörden bei der Beweiserhebung über die polizeilichen Recherchen hinaus zur Verfügung stehen und angesichts der in Österreich nicht allgemein bekannten Menschenrechtssituation für Oppositionelle im Iran und nicht zuletzt angesichts der grundsätzlich sicherlich großen Glaubwürdigkeit polizeilicher Unterlagen in Verfahren vor Gericht scheint es den fragestellenden Abgeordneten auch in diesem Stande des Verfahrens unerlässlich, die Objektivität bzw. die Wahrung grundsätzlicher rechtsstaatlicher Gebote (Unschuldsvermutung, keine Vorwegnahme der Beweiswürdigung bzw. der rechtlichen Würdigung durch die Polizeiorgane) zu hinterfragen. Insbesondere auch im Lichte der Tatsache, daß es sich bei den Verdächtigten nahezu durchwegs um Studenten handelt, die durch das fortgesetzte Verfahren und die laufenden Kosten in existenzielle Schwierigkeiten getrieben werden, kommt einem raschen und auf objektive Grundlagen gestützten Verfahren größte Bedeutung zu.

Laut Mitteilung der verdächtigten iranischen Staatsbürger wurde im Rahmen der einzelnen Verhöre durchwegs Wendungen zu Protokoll genommen, wie "Der Vernommene gab zu, Mujaheddin zu sein". Diese Wendung in Verbindung mit einer überaus tendenziösen und streckenweise nicht mit den Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen (Amnesty International) übereinstimmenden Beschreibung von Zielen und Methoden der Volksmujaheddin liegt für einen unbefangenen Beobachter die Vermutung nahe, daß es sich bei diesen Äußerungen um eine Art von Geständnis einer inkriminierten oder verpönten Organisationszugehörigkeit handle. Tatsächlich handelt es sich jedoch bei dieser Organisation um eine vom Europarat anerkannte legitime iranische Oppositionsbewegung. Auch sei bei sämtlichen Vernehmungen nicht auf die Individualität des Beschuldigten bzw. die gemachten Angaben Bezug genommen, sondern auf die erwähnte abstrakte Beschreibung der Volksmujaheddin, die den Anschein erweckt, als sei sie von offiziellen iranischen Stellen der Polizei zur Verfügung gestellt worden. So wird etwa im Rahmen dieser Darstellung, die angeblich gewaltsame, anti-iranische und Anti-US-Politik der Volksmujaheddin hingewiesen, nicht hingegen auf die von vielen europäischen Staaten und von internationalen Menschenrechtsorganisationen vermuteten Connexen zu den offiziellen Einrichtungen des iranischen

Staates bei der Ermordung prominenter Angehöriger der Volksmujahezzin im Ausland. Diese Hinweise auf staatlich-iranische Verflechtungen haben in europäischen Staaten, z.B. in der Schweiz seit 28.2.1991, dazu geführt, daß iranischen Diplomaten die Einreise nur mit einem Visum gestattet wird. Ebenso wird in den Polizeiberichten mit keinem Wort der Grund der oppositionellen Haltung der Volksmujahezzin angeführt: Allein der im Dezember 1990 publizierte Bericht von Amnesty International über Menschenrechtsverletzungen der Jahre 1987-1990 prangert den entsetzlichen Zustand der Menschenrechte, die übliche Praxis grausamster Folterungen und Verstümmelungen sowie die Unzulänglichkeit von Gerichtsbehörden und Verfahren in dramatischen Worten und kaum erträglichen Bildern an. Auch in diesem Bericht ist ausdrücklich davon die Rede, daß die Drahtzieher diverser blutiger Mordanschläge und Terrorakte gg. iranische Oppositionelle in Kreisen der iranischen Regierungen sowie der iranischen Vertretungsbehörden im Ausland vermutet werden.

Vor diesem Hintergrund haben die nunmehr Verdächtigten niemals ein Hehl daraus gemacht, das fundamentalistische iranische Regime abzulehnen, sie mußten sich genau deshalb ins Ausland begeben und es wurde ihnen nur aus diesem Grunde in Österreich politisches Asyl gewährt! Angesichts einer Anerkennungsquote von knapp 7% im Asylverfahren ist davon auszugehen, daß die österreichischen Behörden bei den nunmehr Verdächtigten seinerzeit sehr wohl davon ausgegangen sind, daß sie massiv von Verfolgung bedroht seien.

Im Lichte dieser Ausführungen scheint es den unterfertigten Abgeordneten gänzlich unverständlich, daß im Polizeiprotokoll selbst angeführt wird, daß bei keinem einzigen Beschuldigten irgendwelche Waffen resp. Sprengkörper oder auch nur Pläne für die Beschaffung derartiger Gegenstände bzw. die Vorbereitung oder Ausführung irgendwelcher Anschläge gefunden wurden, daß aber dennoch in den Protokollen vermerkt wurde, daß die Beschuldigten offensichtlich "Anschläge gegen Leib und Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Vermögen" tätigen würden. Noch befremdlicher mutet es an, wenn sich in einem Polizeiprotokoll folgende Ausführung findet: "Die Tatsache, daß alle festgenommenen Besprechungsteilnehmer jegliche Absicht zur Durchführung von Anschlägen bestritten, besagt noch nicht, daß dies der Wahrheit entspricht."

Daß derartige polizeiliche Beeinflussungen der Beweiswürdigung sowie die nicht objektiv dargestellten Beschreibungen der Volksmujahezzin einerseits bzw. der gänzlich ausgeklammerten Menschenrechtssituation andererseits auf das Gericht nicht ohne Wirkung blieben, beweist das Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien an das Amtsgericht Köln um Vernehmung eines iranischen Staatsbürgers, der in Wien mit den Beschuldigten in Kontakt getreten war. In diesem Rechtshilfeersuchen werden die wörtlich von den polizeilichen Unterlagen übernommenen allgemeinen und im Detail unrichtigen Ausführungen über die Volksmujahezzin und in der Folge eine offenbar nur noch vom "Erfolgsdrang" der polizeilichen Wunschvorstellungen geprägten Satz: "Tatsächlich haben fast alle Beschuldigten zugegeben, (hier fehlt das Wort "sich") in der Vergangenheit im

Irak aufgehalten zu haben und teilweise auch an Kampfhandlungen im Rahmen der eigenen Armee teilgenommen zu haben."

Das Nachrichtenmagazin "Profil" faßt denn auch die Vorgangsweise der Polizeibehörde, die offenbar doch gewichtigen Einfluß auf die Gerichtsbehörden ausgeübt hat, in einem Artikel unter dem Titel "Araber sein genügt" zusammen; für die betroffenen iranischen Staatsbürger mit der tragischen Folge im Haftprüfungsverfahren, daß der Enthaltungsantrag prompt abgelehnt wird, wiewohl es in der Begründung heißt: "Die zwischenzeitigen diesbezüglichen Erhebungen haben keine weitere Bekräftigung jenes Verdachtes bewirkt, sodaß der derzeitige Erhebungsstand den dem Verfahren zugrundeliegenden Tatverdacht insoweit als nicht mit jener Dringlichkeit behaftet erscheinen läßt, welche die Voraussetzung (weiterer) Untersuchungshaft bildet." (!!!).

Da bei einigen Verdächtigten Dokumente (Reisepässe etc.) verschiedener Personen vorgefunden wurden, wurde bei diesen Personen das Verfahren unter dem Aspekt der "gewerbsmäßigen Schlepperei" durchgeführt; auch in diesem Zusammenhang wird teilweise ausgeführt, der Vernommene sei "voll geständig" gewesen. In diesem Zusammenhang scheint die Nichterhebung der Menschenrechtserhebung im Iran sowie den Gefahren für Oppositionelle einer fundierten Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Verhaltensweisen entgegenzustehen, da nur in Kenntnis der Beweggründe (mögliche Folter oder Exekutionsgefahr) beurteilt werden könnte, ob gegebenenfalls ein rechtfer- tigender Notstand eine rechtswidrige Handlung deckt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1. Woher wurden die Informationen über Ziele, Aufbau und Wirkungsweise der Volksmujaheddin bezogen? Wer hat den deutschen Text zusammengestellt? Wer hat die verharmlosenden Passagen betreffend die Attentate auf prominente Repräsentanten der Volksmujaheddin im Westen zusammengestellt?
2. Ist Ihnen bekannt, daß etwa Schweizer Ermittlungsbehörden sowie die internationale Menschenrechtsorganisation Amnesty International die Drahtzieher hinter den Morden an Dr. Kazem Rajavi und dem Kurdenführer Dr. Abdul Rahman Ghassemlo in Kreisen, die offiziellen iranischen Stellen resp. der iranischen Regierung nahestehen, vermutet werden?
4. Ist Ihnen bekannt, daß in der Mehrzahl europ. Staaten eine Visapflicht für iranische Diplomaten im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingeführt wurde? Planen Sie eine derartige Maßnahme für Österreich? Wenn nein, welche unterschiedlichen Überlegungen bzw. Motive veranlassen Sie zu dieser möglicherweise für Österreich gefährlichen Haltung?

5. Werden die bei Verhören eingesetzten BeamtInnen Ihres Ressorts dahingehend eingeschult, daß ein objektiv strafrechtlich tatbildmäßiges Verhalten unter Umständen dann nicht rechtswidrig (und damit absolut straffrei) ist, wenn es im Interesse der Wahrung eines höheren Rechtsgutes (etwa des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit) gesetzt wird?
6. Sind den Beamten Ihres Ressorts die aktuellen Berichte internationaler Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen über die Lage der Menschenrechte im Iran zugänglich? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum werden diese für die Beurteilung einer möglichen Strafbarkeit von Urkundsdelikten unerlässlichen Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf das allfällige Vorliegen eines rechtfertigenden und/oder entschuldigenden Notstandes nicht erhoben und aktenmäßig festgehalten?
7. Befürchten Sie nicht, daß dergestalt unvollständige Beweisverfahren von vornherein einen Verfahrensmangel begründen könnten, der letztendlich zu unnötigen Verfahrensschritten - allenfalls auch vor internationalen Instanzen zur Wahrung der Menschenrechte - führen könnte und somit im klaren Widerspruch zu den allgemeinen Prinzipien verwaltungsbehördlichen Handelns (Raschheit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes) stehen könnte?